

ZH_OBERGERICHT RB250022 vom 25. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250022

FR: ZH_OBERGERICHT RB250022 du 25 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250022 del 25 luglio 2025

Erwägungen

E. 2

Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend ge-

- 4 - macht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat darzulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Mit anderen Worten hat sie sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (vgl. etwa HUNGERBÜHLER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 321 N 21 i.V.m. Art. 311 N 30; ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 15). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab angelegt (OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 f.; BSK ZPO-SPÜHLER, 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 4 i.V.m. Art. 311 N 18; HUNGERBÜHLER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 321 N 21 i.V.m. Art. 311 N 32; ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 15). Enthält die Beschwerde aber keine Begründung, ist darauf nicht einzutreten (BK ZPO-STERCHI, Art. 321 N 22; HUNGERBÜHLER, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 321 N 21 i.V.m. Art. 311 N 32 und 46).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, die erworbenen Rechte in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten seien ihm "auszuhändigen", das Betreten des Grundstücks der Liegenschaft sei zu verbieten, und entsprechend den erworbenen und errungenen Rechten des Beschwerdeführers das öffentliche Recht zu beweisen (act. 2). Rechtmittelanträge im Zusammenhang mit der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege stellt der Beschwerdeführer nicht. Er legt auch mit keinem Wort dar, weshalb seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht nicht entsprochen worden sein soll. Da er damit keinen Fehler des angefochtenen Entscheides geltend macht, ist auf die Beschwerde mangels eines Antrags und einer Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Jedenfalls bei Laien ist bei einer Beschwerde gegen die Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, mit welcher zusammen Frist zu Leistung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, von einem sinngemässen Fristerstreckungsgesuch auszugehen. Sollte die Frist inzwischen unbenutzt abgelaufen sein, hätte die Vorinstanz die Frist zur Leistung des

Vorschusses neu anzusetzen. Da im vorinstanz-

- 5 - lichen Verfahren in der Sache indes die Gerichtsferien zur Anwendung gelangen (Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO), läuft dem Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des Vorschusses noch bis am 25. August 2025 (vgl. act. 5/14). Entsprechend erübrigt sich eine erneute Fristansetzung durch die Vorinstanz. 5.1 Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO im Grundsatz keine Gerichtskosten zu erheben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Bestimmung auf das kantonale Beschwerdeverfahren nicht anwendbar (vgl. BGE 137 III 470 ff., E. 6.5), weshalb für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben sind. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, wird er für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 i.V.m. § 5 und § 9 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 100.– festzusetzen. 5.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil sie im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht unmittelbar betroffene Gegenpartei sind und ihnen daher keine Kosten entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.